

potentiell abgeschwächt: Die Mitgliedstaaten resp EWR-Vertragsstaaten werden durch diese Bestimmung ermächtigt, Ausnahmen von diesen Ansprüchen vorzusehen, soweit diese die Verwirklichung der in Art 89 Abs 1 DS-GVO festgelegten Zwecke verunmöglichen oder ernsthaft beeinträchtigen; zudem müssen diese Ausnahmen für die Erfüllung der Zwecke notwendig sein. Umgekehrt ergibt sich im Vergleich zu Art 26 Abs 2 DS-GVO, dass die Verarbeitungsvoraussetzungen hinsichtlich besonders schützenswerter Daten (dh Daten iSd Art 9 DS-GVO) grundsätzlich nicht gelockert sind¹²⁷⁵, wodurch das Schutzniveau entsprechend angehoben wird.

Art 25 DSGVO basiert auf der Ermächtigungsklausel in Art 9 Abs 2 lit j DS-GVO: Mit dieser Bestimmung soll geregelt werden, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten iSd Art 9 Abs 1 DS-GVO zu den einschlägigen Zwecken zulässig sein soll, sofern diese hierzu erforderlich ist und die Interessen des Verantwortlichen die Schutzinteressen der betroffenen Person erheblich überwiegen (Abs 1 leg cit).¹²⁷⁶ Soweit es für die Erfüllung der Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist und andernfalls die Verwirklichung dieser Zwecke verunmöglicht oder zumindest ernsthaft beeinträchtigt würde, sollen der Auskunfts-, der Berichtigungs- und der Einschränkunganspruch sowie das Widerspruchsrecht der betroffenen Person – in Bezug auf alle Kategorien personenbezogener Daten – eingeschränkt sein (Art 25 Abs 2 DSGVO).¹²⁷⁷ Jedenfalls sind personenbezogene Daten iSd Art 9 Abs 1 DS-GVO, welche zu den einschlägigen Zwecken verarbeitet werden, ehestmöglich zu anonymisieren; bis dahin sind die Merkmale, welche die Bestimmtheit bzw Bestimmbarkeit der betroffenen Person ermöglichen, gesondert zu speichern (Art 25 Abs 3 DSGVO).¹²⁷⁸ Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten setzt die Einwilligung der betroffenen Person resp deren Unerlässlichkeit für die Darstellung von zeitgeschichtsbezogenen Forschungsergebnissen voraus (Art 25 Abs 4 DSGVO).¹²⁷⁹

¹²⁷⁵ Art 9 Abs 2 lit j DS-GVO enthält diesbezüglich jedoch ua eine Ermächtigung an die Mitgliedstaaten, mittels einschlägiger Rechtsgrundlage die Verarbeitung derartiger Daten zu Archiv-, zu wissenschaftlichen, historischen Forschungszwecken bzw für statistische Zwecke zu legitimieren.

¹²⁷⁶ Vgl DSGVO, 154; s dazu auch die Erläuterungen in DSGVO, 60 f.

¹²⁷⁷ Vgl DSGVO, 61 f.

¹²⁷⁸ Vgl DSGVO, 155; der Vernehmlassungsbericht enthält zu dieser Bestimmung keine spezifischen Erläuterungen.

¹²⁷⁹ Vgl DSGVO, 155; der Vernehmlassungsbericht enthält zu dieser Bestimmung keine spezifischen Erläuterungen.